

Niederösterreich im 19. Jahrhundert



Band 1 Herrschaft und Wirtschaft Eine Regionalgeschichte sozialer Macht

Hrsg. Oliver Kühschelm
Elisabeth Loinig
Stefan Eminger
Willibald Rosner

Josef Löffler, Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit und Regionalverwaltung bis 1848. In: Oliver Kühschelm, Elisabeth Loinig, Stefan Eminger u. Willibald Rosner (Hrsg.), Niederösterreich im 19. Jahrhundert, Bd. 1: Herrschaft und Wirtschaft. Eine Regionalgeschichte sozialer Macht (St. Pölten 2021) 175–202; <http://doi.org/10.52035/noil.2021.19jh01.09>

Alle Beiträge vorliegender Publikation mit einem entsprechenden Vermerk haben ein externes Begutachtungsverfahren durchlaufen. Auskunft zum Peer-Review-Verfahren (double blind) unter doi.org/10.52035/noil.2021.19jh.dok.

Medieninhaber (Verleger und Herausgeber):

NÖ Institut für Landeskunde

3109 St. Pölten, Kulturbezirk 4

Verlagsleitung: Elisabeth Loinig

Land Niederösterreich

Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht

Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek

NÖ Institut für Landeskunde

www.noel.gv.at/landeskunde

Redaktion und Lektorat: Heidemarie Bachhofer, Tobias E. Hämmerle

Korrekturat und Register: Claudia Mazanek

Englisches Korrekturat: John Heath

Bildredaktion: Heidemarie Bachhofer, Tobias E. Hämmerle

Bildbearbeitung: Wolfgang Kunerth

Layout: Martin Spiegelhofer

Umschlaggestaltung und Farbkonzept: Atelier Renate Stockreiter

Druck: Gugler GmbH



UW-Nr. 609

Umschlagabbildung: *Viaduct bei Spiess*, kolorierte Tonlithographie von Nicolas-Marie Joseph Chapuy, ca. 1855, Niederösterreichische Landesbibliothek, Topographische Sammlung, 6.985

Vorsatzblatt: Heinrich Wilhelm Blum von Kempfen, Natur und Kunst-Producten-Karte von Oesterreich unter der Enns (Wien 1794), Niederösterreichische Landesbibliothek, Kartensammlung, Cl 200
Nachsatzblatt: R. A. Schulz, Diöcesan-Karte von Nieder-Oesterreich, nach den kirchlichen Schematismen des Jahres 1865 (Wien 1866), Niederösterreichische Landesbibliothek, Kartensammlung, Al 10

© 2021 NÖ Institut für Landeskunde, St. Pölten

ISBN 978-3-903127-26-5 (Gesamtpublikation)

ISBN 978-3-903127-27-2 (Band 1)

ISBN 978-3-903127-28-9 (Band 2)

DOI: doi.org/10.52035/noil.2021.19jh01

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernsehsendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Ein Jahr nach Veröffentlichung des gedruckten Buchs wird dieses Werk als Open-Access-Publikation zur Verfügung stehen. Alle Texte inklusive der Grafiken und Tabellen unterliegen der Creative-Commons-Lizenz BY International 4.0 („Namensnennung“), die unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> einzusehen ist. Jede andere als die durch diese Lizenz gewährte Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Lizenz sind Abbildungen. Die Inhaber*innen der Rechte sind in der Bildunterschrift genannt und diese Rechte werden auch in der elektronischen Veröffentlichung maßgeblich bleiben.



Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit und Regionalverwaltung bis 1848

Abstract: Der Beitrag behandelt die Grundherrschaft, die in Niederösterreich von einer Fragmentierung der Besitzungen und der Herrschaftsrechte gekennzeichnet war. Thematisiert werden die verschiedenen Obrigkeitstypen und deren Wirkungsbereiche wie etwa die Grundobrigkeit, die Ortsobrigkeit oder die Gerichtsbarkeit, die sich in ihren räumlichen und personellen Zuständigkeiten häufig überschneiden. Ab dem 18. Jahrhundert griff der expandierende Staat zunehmend auf unterschiedlichen Ebenen in die Sphäre der Grundherrschaften ein. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen dabei die Errichtung der Kreisämter als Kontrollorgane, die Untertanengesetzgebung und die Einmischung in innere Belange der Herrschaftsverwaltungen. Ein eigener Abschnitt widmet sich den Konflikten zwischen Grundherrschaften und Untertanen. Abschließend werden die lokalen Machtverhältnisse zwischen dem Staat und den Grundherrschaften, die bis 1848 in der Herrschaftspraxis ein dominierender Faktor blieben, erörtert.

Manorial Rule, the Judiciary, and Regional Administration up to 1848. This chapter examines the manorial system, which in Lower Austria was characterized by the fragmentation of both land tenure and manorial rights. The topics addressed are the various types of manorial authorities and their scope, such as seigniorial authority over land and peasants (*Grundobrigkeit*), local authority (*Ortsobrigkeit*) or jurisdiction, which often entailed overlapping spatial and personal remits. From the 18th century onwards, the emerging state intervened on different levels in the sphere of manors. The chapter focuses on the establishment of regional administration units, known as district offices (*Kreisämter*), as a controlling authority, the legislation on the protection of subjects, and state interference in internal affairs of manorial administrations. A separate section is dedicated to the conflicts between manors and subjects. Finally, the study explores the power relations on the local level between the state and manors, which ultimately remained a dominant factor in local administrative practice until 1848.

Keywords: manorial system, administration, jurisdiction, local authority, subjects

Einleitung

Beim Begriff „Grundherrschaft“ handelt es sich einerseits um einen im Spätmittelalter auftauchenden Quellenbegriff, der zunächst in etwa die „Verfügungsgewalt über Grund und Boden“ bezeichnete,¹ andererseits – in einer abweichenden Bedeutung – um einen wissenschaftlichen Ordnungsbegriff.²

Nach der romanistischen Rechtstheorie begründete die Grundherrschaft einen Anspruch des Obereigentümers auf Natural- und Geldabgaben für die Leihe von Grund an einen Nutzungseigentümer. Es handelte sich demnach um ein rein sachenrechtliches Verhältnis, ohne dass damit unmittelbar ein Untertänigkeitsverhältnis oder eine Gerichtshoheit verbunden war.³ Entgegen der juristischen Theorie waren Gerichts- und Grundherrschaft in der Praxis aber regelmäßig verbunden und in den Quellen findet sich der Begriff nicht nur als Bezeichnung für eine sachenrechtliche Verfügungsgewalt, sondern generell auch als Ausdruck für ein Herrschaftsverhältnis, das gleichzeitig Personen und Sachen umfasste.⁴ Im *Tractatus de iuribus incorporalibus*, einer Kodifikation der grundherrschaftlichen Verhältnisse im Land unter der Enns aus dem Jahr 1679, werden das Untertanenverhältnis und die Patrimonialgerichtsbarkeit ohne besondere Differenzierung vom Grundeigentum abgeleitet.⁵

Der wissenschaftliche Ordnungsbegriff Grundherrschaft hat hingegen seine Wurzeln in der Gesellschaftstheorie des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Diese rückte in der Begriffsbedeutung vor allem das herrschaftskonstitutive Element von Grund und Boden in den Vordergrund, indem verschiedenste Abhängigkeiten wie Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft unter den Kollektivsingular „Grundherrschaft“

1 Klaus SCHREINER, „Grundherrschaft“. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs. In: Hans PATZE (Hrsg.), *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter* = Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte: Vorträge und Forschungen 27 (Sigmaringen 1983) 11–74, hier 26.

2 Zur Begriffsbedeutung siehe Peter BLICKLE, Grundherrschaft. In: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 4 (Stuttgart 2006) Sp. 1159–1166; Werner RÖSENER, Grundherrschaft. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2 (Berlin 2. Aufl. 2012) Sp. 581–589; Helmuth FEIGL, *Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesesianisch-josephinischen Reformen* = *Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich* 16 (St. Pölten 2. Aufl. 1998) 15 f.; Klaus SCHREINER, Grundherrschaft – ein neuzeitlicher Begriff für eine mittelalterliche Sache. In: Gerhard DILCHER (Hrsg.), *Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert* (Berlin 2000) 69–94; SCHREINER, „Grundherrschaft“.

3 SCHREINER, Grundherrschaft, 78; SCHREINER, „Grundherrschaft“, 28–36.

4 SCHREINER, „Grundherrschaft“, 30, 39 f., 69.

5 Anton ENGELMAYR, *Tractatus de iuribus incorporalibus*; vom 13. März 1679, mit den nachgefolgten Gesetzen und Verordnungen bis zum Jahre 1830 (Wien 1831) 46. Vgl. auch Franz Joseph GRENECK, *Theatrum jurisdictionis Austriacae oder neu eröffneten Schauplatz Oesterreichischer Gerichtbarkeit* [...] (Wien 1752) 145–154, hier 145: „Von der Grund=Obrigkeit. § 1. Diese Gerichtliche Bottmäßigkeit gründet sich unmittelbar auf das Recht des Grund=Eigenthums, indeme die Grund=Herrschaft das Grund=Eigenthums=Recht mit sich führet.“

subsumiert wurden.⁶ Im 19. Jahrhundert wurde der Begriff schließlich zu einer Bezeichnung „für die Wirtschafts- und Sozialverfassung eines politischen Systems“, die den Historikern und Gesellschaftswissenschaftlern dazu diente, die „staatsbürgerliche“ Gesellschaft von der vorrevolutionären Epoche des „Feudalismus“ abzugrenzen.⁷ Trotz der inhaltlichen Diskrepanz zwischen den Bedeutungsebenen wird in der Forschung mangels Alternativen nicht auf den Ordnungsbegriff verzichtet.⁸ Im Folgenden wird – angelehnt an Helmuth Feigl's Standardwerk zur niederösterreichischen Grundherrschaft in der Frühen Neuzeit⁹ – „Grundherrschaft“ als Ordnungsbegriff verwendet, während für den Bedeutungsgehalt des Quellenbegriffs der in den frühneuzeitlichen Quellen weitgehend synonym erscheinende und in den vormärzlichen Rechtskommentaren ohnehin dominierende Ausdruck „Grundobrigkeit“ gebraucht wird.

Ziel dieses Beitrages ist es, die niederösterreichische Grundherrschaft und ihr Verhältnis zum Staat vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Grundentlastung im Jahr 1848 in ihren Grundzügen darzustellen. Es werden folgende Themen behandelt: die grundherrschaftlichen Obrigkeitsgattungen und deren Wirkungsbereiche, die Besitzstruktur und die Untertänigkeitsverhältnisse, das Verhältnis der Grundherrschaften zum expandierenden Staat und zu den Kreisämtern als dessen regionale Verwaltungsbehörden sowie die konfliktreiche Interaktion zwischen Grundherrschaft und Untertanen. In einem abschließenden Kapitel werden schließlich die lokalen Machtverhältnisse zwischen Staat und Grundherrschaft ausgelotet.

Die Grundherrschaft als Obrigkeit

Grundherren und grundherrschaftlicher Besitz

Die meisten obrigkeitlichen Rechte waren mit dem Besitz von Dominikalgütern verknüpft, das heißt mit Gütern, die im Gültbuch als dominikal eingetragen und in der Landtafel intabuliert waren.¹⁰ Je nach Größe und Umfang des Besitzes sowie der

6 SCHREINER, „Grundherrschaft“, 46.

7 Ebd., 65, 72 f.

8 RÖSENER, Grundherrschaft; BLICKLE, Grundherrschaft.

9 FEIGL, Grundherrschaft, 15.

10 Johann Ludwig Ehrenreich von BARTH-BARTHENHEIM, Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, Bd. 1 (Wien 1818) 57, 59; Johann Ludwig Ehrenreich von BARTH-BARTHENHEIM, Das Ganze der österreichischen politischen Administration mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Bd. 1: Die politischen Rechtsverhältnisse der österreichischen Staatsbewohner mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (Wien 1838) 393.

Erträge bzw. der zugehörigen Rechte (Gülten)¹¹ führten die Dominikalgüter verschiedene Bezeichnungen wie Herrschaft, Gut oder Edelsitz; bloße Dominikalgebäude ohne wesentlichen Realitätenbesitz oder Gülten hießen Freihöfe, Edelsitze oder Freihäuser.¹²

Die bäuerlichen Güter waren hingegen als Rustikalgüter im Gültbuch verzeichnet.¹³ Nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (1811) handelte es sich dabei um ein geteiltes Eigentum zwischen dem Grundherrn als Obereigentümer, der ausschließlich ein Recht auf die Substanz hatte, und dem Untertanen als Nutzungseigentümer, dem neben einem Recht auf die Substanz auch das ausschließliche Nutzungsrecht zustand.¹⁴ Zum überwiegenden Teil gab es in Niederösterreich Erbzinsgüter, die frei vererbt, verkauft oder vertauscht werden konnten.¹⁵ Bauerngüter durften allerdings nach dem Anerbenrecht nur ungeteilt von einem einzigen Erben übernommen werden, in der Regel ging das Gut an den ältesten Sohn. Falls kein Sohn vorhanden war, kam die älteste Tochter zum Zug, während weitere Erbinnen und Erben durch eine Geldzahlung entschädigt wurden. Wenn eine Bauernstelle in Gemeinschaftsbesitz beider Eheleute war – wie das in Niederösterreich sehr häufig der Fall war –, konnte der Hof beim Tod eines Ehepartners von der Witwe oder dem Witwer gegen eine finanzielle Abfindung der Erbinnen und Erben, also meist der Kinder, auch zur Gänze selbst übernommen werden. Da die Bewirtschaftung eines Bauernhofes die Arbeitskraft eines Paares beanspruchte, war in diesem Fall eine erneute Verheiratung erforderlich, weshalb es ältere verwitwete Personen meist vorzogen, ihre Besitzhälfte gegen eine vertraglich fixierte Altersversorgung an den Anker abzutreten.¹⁶

Die Besitzer von Dominikalgütern, die Grundherren, waren eine sozial heterogene Gruppe. Den weitaus größten Herrschaftsbesitz hatten Adelige und Prälaten bzw. deren Stifte,¹⁷ es gab aber auch eine große Anzahl weniger prominenter Besitzer

11 Vgl. zur Berechnungsgröße „Gült“ Bernhard HACKL, Die Gülteinlagen und die Theresianischen sowie Josephinischen Steuerfassungen in den österreichischen Ländern. In: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ u. Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch = Mitteilungen des Instituts für Österreichisches Geschichtsforschung, Erg.bd. 44 (Wien, München 2004) 365–377, hier 366 f.

12 BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß I, 58; BARTH-BARTHENHEIM, Administration, 394.

13 Zu den Rustikalgütern BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß I, 121–156.

14 ABGB §§ 357, 1125.

15 ABGB §§ 1123, 1140, 1149. Vgl. FEIGL, Grundherrschaft, 37 f.; BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß I, 488–492.

16 Vgl. FEIGL, Grundherrschaft, 37 f.; BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß I, 507 f.

17 1750/51 entfielen 15,74 % der Dominikaleinkünfte des Landes auf die Klöster und 66,12 % auf die 364 adeligen Herrschaften mit einem kapitalisierten Einkommen von mindestens 10.000 Gulden. Herbert KNITTLER, Zur Einkommensstruktur der niederösterreichischen Stifte um die Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Ralph ANDRASCHKE-HOLZER (Bearb.), Benediktinerstift Altenburg 1144–1994 = Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Erg.bd. 35 (St. Ottilien 1994) 257–275, hier 264.

wie Pfarrer, Benefiziaten, fromme Stiftungen, Spitäler oder Schulen.¹⁸ Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert kamen vermehrt auch Bürger hinzu, die sich Herrschaften als Wertanlage oder zur Steigerung ihres sozialen Status anschafften.¹⁹ Vereinzelt gab es auch Inhaberinnen von Grundherrschaften.²⁰ Bei der Durchführung der Grundentlastung in den Jahren nach 1848 wurden in Österreich unter der Enns 2.645 „Berechtigte“, das heißt ehemalige Inhaber grundherrlicher Rechte, erfasst. Davon wurden 822 der Kategorie der Dominien- und Güterbesitzer zugeordnet – die tatsächliche Zahl der Besitzer war aber bedeutend geringer, weil es zahlreiche Adelige gab, die mehrere Herrschaften besaßen –, 439 Besitztitel entfielen auf Kirchen, 392 auf Pfarren, 101 auf Gemeinden, drei auf Schulen, 92 auf Korporationen und 639 auf Einzelberechtigte.²¹ Die Rechtskommentare aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts²² gliederten die obrigkeitlichen Befugnisse der Grundherrschaften mehr oder weniger einheitlich in eine Systematik nach Obrigkeitstypen, an denen sich die folgende Darstellung in etwa orientiert.²³

Die Grundobrigkeit

Die Rechte und Pflichten der Untertanen gegenüber der Grundobrigkeit, die sich zum einen auf den Grundbesitz, zum anderen auf die untertänige Person als solche bezogen, begründeten den sogenannten Untertänigkeitsverband (*nexus subditelae*).²⁴

-
- 18 FEIGL, Grundherrschaft, 13 f.; Helmuth FEIGL, Der Adel in Niederösterreich 1780–1861. In: Armgard von REDEN-DOHNA u. Ralph MELVILLE (Hrsg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860 (Stuttgart 1988) 192–224, hier 194.
 - 19 ERNST BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte Österreichs (Wien 2. Aufl. 2001) 213 f.; Karl GUTKAS, Geschichte des Landes Niederösterreich (St. Pölten 6. Aufl. 1983) 376.
 - 20 Im Jahr 1834 standen 17 Herrschaften im alleinigen Besitz von Frauen, bei elf Herrschaften gab es Frauen als Mitbesitzerinnen (zusammen mit männlichen und/oder weiblichen Geschwistern, Kindern oder Ehemännern, drei davon hatten ausschließlich weibliche Besitzerinnen), bei drei Herrschaften fungierten Mütter als (Mit-)Vormünder minderjähriger Besitzer. Vgl. Carl von GOCHNAT, Niederösterreichischer Dominien-Schematismus für das Jahr 1834 (Wien 1834). Größere Herrschaften waren allerdings sehr oft in Fideikommiss eingebracht, für die in der Regel die Primogenitur galt, weshalb sie nur auf ausdrückliche Anordnung des Stifters bei Aussterben des Mannestammes auf die weiblichen Linien übergehen konnten (ABGB § 626).
 - 21 Karl GRÜNBERG, Die österreichische Grundentlastung. In: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848–1898, Bd. 1/1 (Wien 1899) 1–80, hier 72.
 - 22 Mit Bezug auf Niederösterreich: BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß; BARTH-BARTHENHEIM, Administration; Anton ENGELMAYR, Die Unterthans-Verfassung des Erzherzogthumes Oesterreich ob und unter der Enns, 3 Bde. (Wien 1826); Ferdinand von HAUER, Praktische Darstellung der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze, 4 Bde. (Wien 3. Aufl. 1824–1835); Franz Joseph SCHOPF, Die Landwirtschaft in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates in ihrer gesetzlichen Verfassung dargestellt, 3 Bde. (Wien 1835).
 - 23 Eine Aufzählung findet sich bei BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß I, 112. Die Zuordnung einzelner Rechte zu Obrigkeitstypen variiert zwischen den Darstellungen.
 - 24 BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 441.

Grundsätzlich genossen die Untertanen seit dem Untertanenpatent vom 1. November 1781 persönliche Freizügigkeit,²⁵ wobei die Leibeigenschaft in den österreichischen Ländern – im Gegensatz zu den Ländern der böhmischen Krone²⁶ – auch vorher kaum mehr vorgekommen war, sodass es sich dabei eher um einen deklaratorischen Rechtsakt handelte, dem in der bäuerlichen Bevölkerung allerdings eine gewisse Signalwirkung auf dem Weg zur staatsbürgerlichen Gesellschaft zukam.²⁷ Das genannte Patent beseitigte auch die seit Mitte des 18. Jahrhunderts bereits stark gelockerten Ehebeschränkungen der Untertanen,²⁸ die freie Berufswahl war mit gewissen Einschränkungen hingegen schon im *Tractatus de iuribus incorporalibus* (1679) verankert.²⁹

Die grundherrlichen Abgaben unterschieden sich sowohl was ihre Ausprägung als auch was die Höhe anbelangt innerhalb des Landes beträchtlich, nicht selten fanden sich auch bei den Untertanen einzelner Herrschaften große Diskrepanzen.³⁰ Alle Inhaber untertäniger Liegenschaften waren verpflichtet, ihrer Herrschaft den jährlichen Grundzins (Grunddienst) zu reichen. Dieser bestand in der Regel aus einem geringen Geldbetrag, der gewohnheitsrechtlich fixiert und somit unveränderlich war, weshalb diese Abgabe in der Frühen Neuzeit durch die Geldentwertung zunehmend zu einem Anerkennungszins herabsank. Nichtsdestotrotz wurde er von den Grundherren konsequent eingefordert, weil er jährlich deren Obereigentum bekräftigte.³¹ Neben dem Grunddienst waren auch verschiedene, teilweise in Geldleistungen umgewandelte Naturalabgaben gängig.³²

25 Das Patent wurde für jedes Land mit Abweichungen gesondert erlassen, am 1. November 1781 ergingen die Patente für Niederösterreich und Böhmen. Bohuslav RIEGER, Untertans- und Urbarialverhältnisse. In: Ernst MISCHLER u. Josef ULBRICH (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 1 (Wien 2. Aufl. 1905) 43–58, hier 52; BARTH-BARTHENHEIM, Administration, 447.

26 Die Existenz von „Leibeigenschaft“ in Böhmen und Mähren wurde allerdings von den zeitgenössischen adeligen Grundherren in Abrede gestellt. Vgl. Jiří MIKULEC, Der Widerstand gegen den Begriff „Leibeigenschaft“ in kritischen Ansichten über die Untertanenstellung im barocken Böhmen. In: Jan KLUSSMANN (Hrsg.), Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit (Köln, Weimar, Wien 2003) 199–212.

27 BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte, 205; vgl. FEIGL, Grundherrschaft, 262; Sergij VILFAN, Die Agrarsozialpolitik von Maria Theresia bis Kudlich. In: Dan BERINDEI u. Heinz ISCHREY (Hrsg.), Der Bauer Mittel- und Osteuropas im sozioökonomischen Wandel des 18. und 19. Jahrhunderts. Beiträge zu seiner Lage und deren Widerspiegelung in der zeitgenössischen Publizistik und Literatur (Köln, Wien 1973) 1–52, hier 23.

28 BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 449 f.; RIEGER, Untertans- und Urbarialverhältnisse, 52.

29 ENGELMAYR, Tractatus, 49 (IV, § 7).

30 FEIGL, Grundherrschaft, 53. Es sind viele herrschaftliche Rentamtsbücher für den Vormärz überliefert, vgl. z. B. Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (ÖStA, HHStA), HA Walpersdorf, Bd. 530, Rentamtshauptbuch, 1823.

31 FEIGL, Grundherrschaft, 53 f.; BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1, 257; BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 525; ENGELMAYR, Unterthans-Verfassung 1, 41–44.

32 BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 526. Auch FEIGL, Grundherrschaft, 54 f.



Abbildung 1: Die ehemalige Herrschaftskanzlei des Stiftes Göttingen mit ihrer Einrichtung aus dem 18. Jahrhundert, Foto: Bernhard Rameder.

Eine bedeutende Einnahmequelle der Grundherren waren die Veränderungsgebühren (Pfundgelder), die beim Besitzwechsel einer Liegenschaft zu bezahlen waren. Im Einzelnen handelte es sich dabei um das Mortuarium, das im Fall der Vererbung einer Realität auf den Nachlass angeschlagen wurde, das Laudemium, das bei einem Besitzübergang zu Lebzeiten, beispielsweise durch Kauf, Schenkung oder Tausch, vom Neubesitzer entrichtet werden musste, und das Abfahrtsgeld, das vom Verkäufer oder von der Verkäuferin eines Gutes zu leisten war (seit 1785 aber nur mehr bei Außerlandbringung des Vermögens). Abgesehen vom zehnprozentigen Abfahrtsgeld war bei Besitzwechselabgaben ein Satz von fünf Prozent üblich.³³

An Arbeitsleistungen wurden von der Grundobrigkeit einerseits die Robot (Frondienst) und andererseits die Waisendienste eingefordert. Letztere bestanden in der Verpflichtung, dass minderjährige Vollwaisen bis zu ihrem 14. Lebensjahr für Unterhalt und Kleidung, danach für einen Zeitraum von drei Jahren gegen Entlohnung bei Bedarf für die Grundobrigkeit arbeiten mussten.³⁴ Für den Frondienst waren das

33 BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1, 263–290; BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 529–572; HAUER, Darstellung 1, 157–228; ENGELMAYR, Unterthans-Verfassung 1, 41–85; RIEGER, Untertans- und Urbarmalverhältnisse, 55.

34 BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1, 298–300; BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 626 f.

niederösterreichische Robotpatent von 1772 und zwei ergänzende und präzisierende Patente des Folgejahres die maßgebliche gesetzliche Grundlage. Im Gegensatz zu Böhmen brachte das Patent für Niederösterreich kaum reale Verbesserungen für die Untertanen, weil die darin festgelegten Robotbeschränkungen auch vorher kaum überschritten worden waren. Ganz- und Halblehner mussten demnach maximal an 104 Tagen im Jahr vier- bzw. zweispännige Zugrobot leisten. Viertelhehner, Hofstätter und Häusler waren maximal an 104, 52 bzw. 26 Tagen zur Handrobot verpflichtet, während Inleuten nun höchstens an zwölf Tagen Frondienst abverlangt werden durfte. Darüber hinaus war die Anzahl an wöchentlichen Robottagen auf drei, in Wochen mit Feiertagen auf zwei begrenzt; die tägliche Robotzeit betrug exklusive einer zweistündigen Mittagspause zehn Stunden.³⁵ Das Ausmaß der Robot variierte oft auch zwischen den Untertanen einer Herrschaft beträchtlich. So hatten beispielsweise die Untertanen der Herrschaft Walpersdorf in Statzendorf fast alle eine 104-tägige Robotverpflichtung – davon wurden zwischen 20 und 35 Tage auch tatsächlich (in Natura) abgeleistet –, während andere Herrschaftsuntertanen ähnlicher Besitzgröße nur zu fünf Robottagen verpflichtet waren.³⁶ In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war ein großer Teil der Robotforderungen durch Verträge in eine Geldabgabe umgewandelt. Die Robotablöse und die vereinbarten Modalitäten waren ebenso wie die noch verbliebene Naturalrobot der Ausgangspunkt häufiger Auseinandersetzungen zwischen Obrigkeiten und Untertanen, worauf noch zurückzukommen sein wird.³⁷

Die Grundobrigkeiten hatten ihrerseits die Verpflichtung, die Untertanen zu schützen und ihnen im Falle von Hilfsbedürftigkeit Unterstützung zu gewähren, so z. B. bei unverschuldeter Verarmung, bei der Aufbringung von Heilungskosten bei Seuchen, durch Abgabe bzw. Verkauf von Brennholz, durch die Bereitstellung von Bauholz nach Bränden oder durch Getreide- und Geldvorschüsse im Falle von großen Preisschwankungen, Wasserschäden oder anderen Elementarereignissen.³⁸

35 BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1, 300–356; BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 574–626; Thomas WINKELBAUER, Robot und Steuer. Die Untertanen der Waldviertler Grundherrschaften Gföhl und Altpölla zwischen feudaler Herrschaft und absolutistischem Staat vom 16. Jahrhundert bis zum Vormärz = Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 25 (Wien 1986) 92 f.; FEIGL, Grundherrschaft, 258 f.; RIEGER, Untertans- und Urbarialverhältnisse, 49, 56 f.

36 ÖStA, HHStA, HA Walpersdorf, Bd. 523, Robotbuch (1819–1820). Vgl. z. B. ÖStA, Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), FA Harrach, WA Bücher Ö Gb 28, Robothauptregister Parndorf, 1842 und Robothauptregister Neudorf, 1842.

37 Zur Robotablöse BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 612–618; BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1, 351–356. Vgl. RIEGER, Untertans- und Urbarialverhältnisse, 57 f.

38 BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1, 191–198.

Ortsobrigkeit

Der Ortsobrigkeit oblag die „politische“, das heißt die innere Verwaltung.³⁹ In Ortschaften, in denen sämtliche Untertanen zu einer einzigen Grundobrigkeit gehörten, übte diese auch die Ortsobrigkeit aus. Wenn hingegen in einem Dorf Untertanenhäuser verschiedener Grundobrigkeiten vermischt waren, was in Niederösterreich sehr häufig der Fall war, übte nur eine der betreffenden Herrschaften die Ortsobrigkeit aus, die sich dann auch über die fremden Grunduntertanen erstreckte.⁴⁰ Vereinzelt gab es auch Ortschaften, in denen sich mehrere in einem Dorf begüterte Grundobrigkeiten in der Ausübung der ortsobrigkeitlichen Rechte abwechselten.⁴¹

Als Synonym zu dem erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in rechtswissenschaftlichen Abhandlungen auftauchenden Terminus „Ortsobrigkeit“ wurde im Vormärz weiterhin auch der ältere Begriff der „Dorfbobrigkeit“ gebraucht,⁴² wenngleich sich die Kompetenzen gegenüber der frühneuzeitlichen Dorfbobrigkeit deutlich geändert hatten.⁴³ Seit jeher hatte die Dorfbobrigkeit das Recht des Banntaidings, mit dem die Pflicht zur Kundmachung der Gesetze, die Aufsicht über die Weginfrastruktur sowie die Bestätigung des von der Gemeinde gewählten Dorfrichters und der diesem beigestellten Geschworenen einherging.⁴⁴ Der Dorfrichter hatte eine Doppelfunktion, er war einerseits ein Organ der „genossenschaftlichen“ Selbstverwaltung der Gemeinde und ein Vertreter derselben gegenüber der Dorfbobrigkeit, andererseits war er auch ausführendes Organ der grundherrschaftlichen Administration. Er verwaltete gemeinsam mit der Grundherrschaft das Gemeindevermögen (Bargeld, gemeinsame Weiden und Wälder, Gebäude, Obligationen etc.), war für die Organisation der Nachtwache, die Bestellung von Gemeindeviehhirten, die Anschaffung und Haltung des Gemeindestiers, die Aufsicht über die Wege, die Schlichtung von Streitigkeiten und vieles andere mehr zuständig.⁴⁵

Der umfangreichste Aufgabenbereich der Ortsobrigkeit war die öffentliche Polizei, die von der eigentlichen Sicherheitspolizei und den feuer- und baupolizeilichen

39 Bohuslav RIEGER, Grundherrschaft. In: MISCHLER u. ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch 1, 33–43, hier 41 f.; FEIGL, Grundherrschaft, 89–105.

40 FEIGL, Grundherrschaft, 90.

41 BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 802 f.

42 Vgl. auch ENGELMAYR, Tractatus, 31–33. Die Begriffe Orts- und Dorfbobrigkeit wurden einerseits synonym verwendet (BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 802, § 702), andererseits war „Ortsobrigkeit“ auch ein generischer Überbegriff, der die Dorfbobrigkeiten und die Obrigkeiten in Orten mit privilegiertem Rechtsstatus (Markt- und Stadtbobrigkeiten) zusammen bezeichnete. FEIGL, Grundherrschaft, 89.

43 ENGELMAYR, Unterthans-Verfassung 2, 108.

44 Ebd., 108–110; HAUER, Darstellung 3, 4–9. Zur Wahl von Gemeinderichtern siehe z. B. die Banntaidingprotokolle in Stiftsarchiv Klosterneuburg, Kt. 86, Nr. 3–5 und Nr. 12–14, Banntaidingprotokolle, 1814–1818.

45 BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 810–831; BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1/2, 51–79; FEIGL, Grundherrschaft, 243–246; WINKELBAUER, Robot, 81 f.

Kompetenzen über das Armen- und Fremdenwesen bis hin zum Sanitätswesen ein breites Spektrum an Materien umfasste. Die Ortsobrigkeit war außerdem Markt- und Gewerbepolizei und hatte somit die Befugnis, Gewerbeberechtigungen zu erteilen.⁴⁶

Der *Tractatus de juribus incorporalibus* hatte den Dorfborgkeiten die Strafverfolgung bei öffentlichen Raufhändeln aufgetragen. Mit dem Josephinischen Strafgesetz von 1787 wurde diese Kompetenz auf alle „politischen Verbrechen“, die grosso modo den Tatbeständen der frühneuzeitlichen niederen Gerichtsbarkeit entsprachen, ausgedehnt.⁴⁷ Im Strafgesetzbuch von 1803 wurde die Zuständigkeit der Ortsobrigkeit für die nun als „schwere Polizeübertretungen“ bezeichneten Delikte des Verwaltungsstrafrechts wesentlich detaillierter geregelt, unter anderem wurde festgelegt, dass die „Behörde, welche die Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei=Uebertretungen ausübet, [...] aus einem Richter, und einem Actuar zu bestehen“ hat. Beide waren zu vereidigen, für den Richterposten war ein Mindestalter von 24 Jahren und die Absolvierung einer einschlägigen Prüfung vorgesehen.⁴⁸ Um 1835 gab es im Land unter der Enns 682 Ortsobrigkeiten.⁴⁹

Gerichtsobrigkeiten: Wirtschaftsämter, Ortsgerichte (Justizämter), Landgerichte

Mit der Jurisdiktionsnorm Josephs II. von 1783⁵⁰ und der nur fünf Jahre später vorgenommenen Abänderung derselben⁵¹ erhielt die Gerichtsorganisation ihre bis 1849 im Wesentlichen unverändert gebliebene Ausformung. Neu geschaffen wurden die Ortsgerichte, denen die gesamte Zivilgerichtsbarkeit in Streitsachen zwischen den Untertanen übertragen wurde. Im Zuge der Einführung der Ortsgerichtssprengel wurde die Gerichtsbarkeit in jenen Ortschaften, in denen mehrere Grundobrigkeiten über Untertanen verfügten, in den Händen einer Herrschaft konzentriert. Mit diesem Schritt wurde die Zivilgerichtsbarkeit zumindest teilweise vom Untertanenverhältnis gelöst,⁵² laut zeitgenössischer Rechtslehre war die Patrimonialgerichtsbarkeit nach der Jurisdiktionsnorm „nicht mehr als ein Attribut der Grundobrigkeit,

46 ENGELMAYR, Unterthans-Verfassung 2, 110–164; HAUER, Darstellung 3, 21–215.

47 Josephinisches Strafgesetzbuch (13.1.1787). In: Justizgesetzsammlung, 3. Fortsetzung 1786–1787, 8–60, hier 44–60, insbes. § 6. Zu den Kompetenzen bei schweren Polizeübertretungen siehe HAUER, Darstellung 3, 11–21.

48 Strafgesetzbuch 1803 (3.9.1803) §§ 290, 291. In: Justizgesetzsammlung 1798–1803, 313–494, hier 470; HAUER, Darstellung 2, 26 f.

49 SCHOPF, Landwirtschaft I, 38.

50 Jurisdiktionsnorm für das Land unter der Enns (27.9.1783). In: Justizgesetzsammlung 1780–1784, 266–271. Siehe zur Gerichtsbarkeit Helmuth FEIGL, Recht und Gerichtsbarkeit in Niederösterreich (St. Pölten, Wien 1989) 53–56.

51 Hofdekret über die Regulierung der Justizbehörden (21.8.1788). In: Justizgesetzsammlung 1787–1788, 174–176.

52 RIEGER, Grundherrschaft, 38; BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1/2, 150–159.



Abbildung 2: Der Landgerichtssaal in Schloss Greillenstein (17./18. Jahrhundert), Foto: Forstverwaltung Greillenstein, Elisabeth Kuefstein.

sondern als ein ex Delegatione speciali principis bestimmten Obrigkeiten auf dem Lande übertragenes Recht⁵³ zu verstehen.

Das Ortsgericht konnte vom Herrschaftsinhaber nur dann selbst ausgeübt werden, wenn dieser die Voraussetzungen für das Richteramt erfüllte. Im Regelfall war für das ortsgewaltliche Justizamt ein juristisch ausgebildeter und vom Appellationsgericht, das heißt von der Niederösterreichischen Regierung, geprüfter Justiziar anzustellen, der von den Obrigkeiten zu besolden war und für dessen Amtshandlungen sie auch hafteten.⁵⁴ Für jene Herrschaften, die die Ortsgerichtsbarkeit nicht selbst ausüben wollten, gab es die Möglichkeit, diese an den nächstgelegenen der für jedes Viertel dafür bestimmten Magistrate zu delegieren.⁵⁵ Die Anzahl der Ortsgerichte

⁵³ BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1/2, 147.

⁵⁴ Ebd., 161–164; BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 636–644; HAUER, Darstellung 2, 25–31; Patent (13.7.1786). In: Justizgesetzsammlung, 2. Fortsetzung 1786, 57 f.; Hofdekret (22.1.1787). In: Joseph KROPATSCHEK (Hrsg.), Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung, 18 Bde. (Wien 1785–1790), hier Bd. 13, 44 f.

⁵⁵ Viertel unter dem Wienerwald: Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha, Klosterneuburg; Viertel ober dem Wienerwald: St. Pölten, Tulln, Ybbs; Viertel unter dem Manhartsberg: Korneuburg, Retz

variierte im Laufe der Zeit, um 1840 gab es 703 herrschaftliche Justizämter (dazu kamen noch 45 Ortsgerichte der Magistrate).⁵⁶

Ein Teil der Zivilgerichtsbarkeit verblieb bis zuletzt bei den Grundobrigkeiten bzw. deren Wirtschaftsämtern,⁵⁷ und zwar das sogenannte adelige Richteramt (Waisen- und Verlassenschaftsangelegenheiten), das Grundbuchswesen und geringere Fälle der Zivilgerichtsbarkeit in Streitsachen, nämlich Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wurde, die Exekutionsführung sowie die Injurienhändel.⁵⁸ Der an der Spitze eines grundobrigkeitlichen Wirtschaftsamtess stehende Oberbeamte⁵⁹ musste ab 1808 eine Prüfung über „das politische Fach der Amtsverwaltung“ absolvieren.⁶⁰

Das Grundbuchswesen geht in Niederösterreich in seinen Anfängen auf das 15. Jahrhundert zurück.⁶¹ Im *Tractatus de juribus incorporalibus* (1679) wurde den Grundobrigkeiten die Pflicht auferlegt, Grundbücher zu führen.⁶² Seit dem Jahr 1789 musste die Verwaltung der Grundbücher⁶³ durch „ein besonders beeidetes Individuum“ vorgenommen werden.⁶⁴ Eine umfassende Regulierung des Grundbuchs für den ländlichen Bereich erfolgte für Niederösterreich im Jahr 1795.⁶⁵ Für

und Laa an der Thaya; Viertel ober dem Manhartsberg: Krems, Zwettl, Eggenburg, Waidhofen an der Thaya. BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1/2, 164–166; HAUER, Darstellung 2, 31 f.

56 Johann SPRINGER, Statistik des österreichischen Kaiserstaates, 2 Bde. (Wien 1840) hier Bd. 2, 106. Ebenso BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 633; SCHOPF, Landwirtschaft 1, 41 nennt im Jahr 1835 682 Justizämter; Joseph Marx von LIECHTENSTERN, Handbuch der neuesten Geographie des Österreichischen Kaiserstaates, 3 Bde. (Wien 1817/18) hier Bd. 1, 143 zählte 612 Ortsgerichte, wovon einige delegiert waren.

57 „Wirtschaftsamt wird jenes genannt, dem bei einem Dominium die Besorgung der dem Grundherrn zustehenden politischen Gerichtsbarkeit übertragen ist.“ W. S. von PAULY, F. von Hauer's Praktische Darstellung des Unterthanswesens in Niederösterreich. Bearb. Johann Heinrich von KREMER (Wien 3. Aufl. 1848) 126.

58 RIEGER, Grundherrschaft, 38; BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1/2, 148–50; BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 629–633; ENGELMAYR, Unterthans-Verfassung 1, 214–217; HAUER, Darstellung 2, 17–18, 42–60.

59 Diese führten unterschiedliche Bezeichnungen, z. B. Verwalter, Oberbeamter oder Oberamtmann. Vgl. dazu GOCHNAT, Dominien-Schematismus.

60 HAUER, Darstellung 2, 6 f.

61 Herbert KNITTLER, Herrschaft und Gemeinde im frühneuzeitlichen Österreich. Zur Quellenlage. In: PAUSER, SCHEUTZ u. WINKELBAUER, Quellenkunde, 378–389, hier 380; Markus STEPPAN, Das bäuerliche Recht an der Liegenschaft. Vom Ende des 14. bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert (Graz 1995) 82 f.

62 ENGELMAYR, Tractatus, 50 (IV, § 9); STEPPAN, Recht, 98 f.; ENGELMAYR, Unterthans-Verfassung 1, 290.

63 Zur Grundbuchsführung BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 741–754; BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1, 249–257; HAUER, Darstellung 1, 228–236; ENGELMAYR, Unterthans-Verfassung 1, 86–164, 290–358.

64 BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1, 211.

65 Es handelte sich dabei im Wesentlichen um eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Grundbuchspatentes vom 1. September 1765, das nur für die landesfürstlichen Städte und Märkte galt. Vgl. ENGELMAYR, Unterthans-Verfassung 1, 291 f.

die verschiedenen Grundbuchshandlungen mussten die Untertanen diverse Taxen und Gebühren bezahlen,⁶⁶ die in die grundherrschaftliche Kasse flossen und die – im Gegensatz zur frühneuzeitlichen Praxis – kein unmittelbarer Bestandteil der Beamtenbesoldung sein durften.⁶⁷

Ein weiterer wesentlicher Zweig der grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen war das Waisenwesen, das heißt vor allem die Bestellung der Vormünder und die Veranlagung der Waisenvermögen.⁶⁸ Aufgrund der vielen Waisen handelte es sich dabei oft um stattliche Summen; das Waisenamt der Grafschaft Rohrau verwaltete beispielsweise im Jahr 1826 für 708 Waisenkinder ein Vermögen von 118.584 Gulden, das bei 290 Schuldnern veranlagt war.⁶⁹

Für die Kriminaljustiz gab es seit jeher eine eigene Gerichtsbarkeit, die nur ein relativ kleiner Teil der Grundherren innehatte. Am flachen Land oblag die Verfolgung der als Verbrechen klassifizierten Straftaten⁷⁰ den 185 Landgerichtsherrschaften (Stand 1844), deren Sprengel weitgehend nach dem Territorialitätsprinzip organisiert waren.⁷¹ Die Verwaltung eines Landgerichts durfte nur Männern anvertraut werden, die ein rechtswissenschaftliches Studium, eine Praxis in „criminalgerichtlichen Geschäften“ und eine erfolgreich abgelegte Prüfung über das Strafgesetzbuch beim Appellationsgericht vorweisen konnten.⁷² Für die Urteilsfindung war das Gericht mit mindestens drei vom Obergericht für Kriminalsachen als fähig qualifizierten Männern, zwei beeideten Beisitzern und einem Gerichtsschreiber zu besetzen. Es stand aber jedem Kriminalgericht, das diese Besetzung nicht erfüllen konnte, frei, die Akten zur Urteilsfällung an das Wiener Kriminalgericht oder ein anderes Landgericht mit der vorgeschriebenen Zusammensetzung zu senden.⁷³

In der Praxis wurde bei kleineren Herrschaften mit Ortsgerichtsbarkeit sowohl das Wirtschafts- als auch das Justizamt von einem Beamten, der die Voraussetzungen für beide Ämter erfüllte, in Personalunion ausgeübt, sodass die Trennung wohl nicht

66 Grundlage dafür war die Taxordnung im *Tractatus de iuribus incorporalibus* (ENGELMAYR, Tractatus, 50 [IV, § 26]). BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 741–754; BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1, 249–257; ENGELMAYR, Unterthans-Verfassung 1, 313 f.

67 BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 774.

68 Ebd., 686–734; HAUER, Darstellung 2, 172–241.

69 ÖStA, AVA, FA Harrach, WA Bücher Ö Gb 61, Waisenamtsabschluss 1826 (24.2.1827).

70 Auflistung der Verbrechen: Strafgesetzbuch 1803 (3.9.1803) §§ 290, 291. In: Justizgesetzsammlung 1798–1803, 326.

71 Neben den Landgerichten hatten auch die landesfürstlichen Städte (und vereinzelt auch Märkte) die Kriminalgerichtsbarkeit. Eine vollständige Auflistung der Kriminalgerichte findet sich in Ignaz MAUCHER, Systematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen, 3 Bde. (Wien 1844), hier Bd. 2, 39–42; SCHOPF, Landwirtschaft 1, 42 gibt im Jahr 1835 190 Landgerichte an.

72 Strafgesetzbuch 1803 (3.9.1803) § 216. In: Justizgesetzsammlung 1798–1803, 351.

73 Strafgesetzbuch 1803 (3.9.1803) §§ 417–419. In: Justizgesetzsammlung 1798–1803, 391.

immer besonders strikt war.⁷⁴ Auch bei Landgerichtsherrschaften war das Amt des Kriminalrichters öfters mit einem der beiden anderen, nicht selten auch mit beiden Posten kombiniert.⁷⁵

Weitere Obrigkeitsgattungen: Zehentobrigkeit, Vogtobrigkeit, Bergobrigkeit, Konskriptionsobrigkeit, Steuerobrigkeit

Neben den dargestellten Obrigkeitsgattungen gab es noch eine Reihe weiterer Herrschaftsrechte: Die Zehentobrigkeit verpflichtete die Zehenthalden zur jährlichen Abgabe eines Teils der landwirtschaftlichen Erträge (z.B. Getreide, Wein),⁷⁶ die Vogtobrigkeit berechnete zur Einhebung des sogenannten Vogtdienstes, wobei die ursprünglich dafür gewährte Schutzfunktion de facto keine Relevanz mehr hatte,⁷⁷ und die in Weinbaugebieten verankerte Bergherrschaft war für die Erhaltung der Wege in den Weinbergen, die Organisation der Weinhüter (Weingartenwächter) und die Bestimmung des Tages der Weinlese zuständig und kassierte dafür meist eine Weinabgabe.⁷⁸

Im Jahr 1804 wurden Konskriptionsobrigkeiten installiert, denen die Erfassung der Bevölkerung und das Rekrutierungssystem übertragen wurden. Als Konskriptionsobrigkeiten fungierten die Grundobrigkeiten. In den zahlreichen Orten mit vermischten Untertanen wurde vom Kreisamt eine Herrschaft als Konskriptionsobrigkeit bestimmt, und zwar in der Regel jene mit den meisten Untertanen bzw. jene, die auch die Ortsgerichtsbarkeit ausübte.⁷⁹ Neben dem umfangreich zu dokumentierenden Personenstandswesen waren die Konskriptionsobrigkeiten auch für die jährliche Verzeichnung des Viehbestands zuständig.⁸⁰

Mit dem Grundsteuerprovisorium wurden im Jahr 1819 auch eigene Steuerbezirksobrigkeiten eingerichtet; bis dahin lag die vierteljährliche Einhebung der

74 Vgl. GOCHNAT, Dominien-Schematismus. In Justiztabellen finden sich z.B. Streit- und Verlassenschaftssachen gemeinsam verzeichnet. Siehe z.B. ÖStA, AVA, FA Harrach, WA Kt. 2332, Justiztabelle der Grafschaft Rohrau, 1840; Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), HA Hardeggsche Herrschaften, Kt. 148, Justiztabelle der Herrschaft Kadolz und Hadres, 1825. Vgl. ENGELMAYR, Unterthans-Verfassung 1, 216 f.; HAUER, Darstellung 2, 5, 22.

75 Vgl. GOCHNAT, Dominien-Schematismus. Vgl. z.B. ÖStA, HHStA, HA Walpersdorf, Bd. 739, Instruktion für sämtliche Beamte und Dienerschaft (1828) § 19, wonach bei dieser Herrschaft (Zivil-) Justiz-, Kriminal-, adeliges und Polizei-Richteramt von einer Person, dem Verwalter, ausgeübt werden.

76 BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 845–873.

77 HAUER, Darstellung 3, 298–316; BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 845–873.

78 BARTH-BARTHENHEIM, Rechtsverhältnisse, 874–877; HAUER, Darstellung 3, 317–323.

79 Conscriptions- und Rekrutierungs-Patent (25.10.1804). In: Politische Gesetze und Verordnungen 1804, Bd. 3, 3–78, hier 35 f. (§ 30); ENGELMAYR, Unterthans-Verfassung 3, 168–218, insbes. 188. Vgl. Alphons von WREDE, Geschichte der k. und k. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des XIX. Jahrhunderts, 5 Bde. (Wien 1898–1905) hier Bd. 1, 104 f.

80 Einschlägige Akten sind in Herrschaftsarchiven häufig überliefert, siehe z.B. ÖStA, AVA, FA Harrach, WA Kt. 2332, Faszikel Konskriptionsakten, 1840.

landesfürstlichen Steuern im Aufgabenbereich der Grundobrigkeiten.⁸¹ Zu Steuerbezirksobrigkeiten wurden jene Dominien bestimmt, die bei der Josephinischen Steuerregulierung im Jahr 1785 als „leitende Herrschaften“ eingesetzt gewesen waren, ihr Wirkungsbereich erstreckte sich über mehrere Katastralgemeinden. Zur Vollziehung ihrer Aufgaben, zu denen neben der Steuereinhebung auch die Evidenzhaltung des im Jahr 1834 in Niederösterreich als stabil erklärten Katasters gehörte, war von den Steuergerichtsobrigkeiten ein Oberbeamter zu benennen, der vom Kreisamt bestätigt werden musste. Diesem waren ein bis zwei Hilfsbeamte zugeordnet, die in den (zahlreichen) Fällen, in denen sich ein Steuerbezirk über mehrere Herrschaften erstreckte, von jenen Dominien zu stellen waren, die nicht als Steuerbezirksobrigkeiten fungierten.⁸² Als Vergütung erhielten die Steuerbezirksobrigkeiten zwei Prozent der Grund- und der Gebäudeklassensteuer.⁸³

Untertanenverhältnisse und Besitzstruktur der Grundherrschaften

Ein zeitgenössischer Herrschaftsbeamter skizzierte in einem Traktat über die unterschiedlichen grundherrschaftlichen Verhältnisse in Böhmen und im Land unter der Enns ein Charakteristikum der niederösterreichischen Grundherrschaft: „Nirgends bildet eine Herrschaft, sie sey groß oder klein, einen ordentlichen Distrikt, allenthalben sind die Unterthanen fremder Herrschaften mit eingemengt. Die Größe der Herrschaften wird nach der Anzahl der besitzenden Untertanen berechnet.“⁸⁴

Die Fragmentierung der Untertanenverhältnisse hatte mehrere Ursachen: Erstens war die Anzahl der Herrschaften im Land unter der Enns im Vergleich zu benachbarten Ländern sehr hoch,⁸⁵ zweitens waren die Besitzungen bei vielen Herrschaften – insbesondere sind hier die Stiftsherrschaften zu nennen – stark zersplittert und drittens bezogen sich die vielen genannten Obrigkeitstypen sehr oft nicht auf die gleichen Räume und Personen. Mit der vielfältigen Überlagerung verschiedener Herrschaftsrechte unterschied sich die niederösterreichische Grundherrschaft signifikant vom benachbarten Böhmen, wo die Dominien in der Regel

81 BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1, 400–413; HAUER, Darstellung 2, 257–264.

82 Zur Steuerverwaltung Joseph LINDEN, Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Katasters, 2 Bde. (Wien 1840), hier insbes. Bd. 1, 84 f., Bd. 2, 2–8, 14 f. Vgl. ENGELMAYR, Unterthans-Verfassung 3, 1–167, zur Steuerbezirksobrigkeit insbes. 59–66.

83 LINDEN, Grundsteuerverfassung, 19.

84 NEUBER, Gedrängte Uebersicht der Verfassung herrschaftlicher Wirthschaftsämter und der Verhältnisse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen in Oesterreich unter der Enns im Vergleich mit Böhmen (Wien 1813) 13; vgl. Ralph MELVILLE, Adel und Revolution in Böhmen. Strukturwandel von Herrschaft und Gesellschaft in Österreich um die Mitte des 19. Jahrhunderts (Mainz 1998) 40.

85 MELVILLE, Adel, 24–26.



Abbildung 3: Registratur der Herrschaftsverwaltung auf Schloss Greillenstein, Foto: Forstverwaltung Greillenstein, Elisabeth Kuefstein.

räumlich geschlossene Verwaltungseinheiten bildeten, die alle Obrigkeitstypen auf sich vereinten.⁸⁶

Die Gemengelage führte dazu, dass ein und derselbe Untertan nicht selten zwei, drei oder noch mehr Herrschaften in verschiedenen Obrigkeitstypen unterstand.⁸⁷ Der Untertan in Niederösterreich war – so der zeitgenössische Beamte – „in Hinsicht seines Hauses und seiner Person der Regel nach seiner eigentlichen Grundherrschaft unterthänig. In Hinsicht der Roboth, des Zehents, des Dienstes und der landesfürstlichen Gaben [...]; in Hinsicht der Conscription, und der Polizey, oder Orthserrschaft aber, kann er mehr als zehn andern Herrschaften pflichtig sein.“⁸⁸ Als

86 Zur räumlichen Dimension siehe Josef LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung, Staat und Raum in den böhmischen und österreichischen Ländern der Habsburgermonarchie. In: *Administrative. Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte* 2 (2017) 112–139, hier 113–117, online: DOI: 10.2478/ADHI-2018-0018 (13.11.2018). Zu Böhmen MELVILLE, Adel, 33–35, 39 f.

87 Einen Überblick über die herrschaftliche Zugehörigkeit bietet Joseph W. von STEINIUS, *Topographischer Land-Schematismus oder Verzeichniß aller im Erzherzogthume Österreich unter der Enns befindlichen Ortschaften [...]*, 2 Bde. (Wien 1822). Für ausführlichere Beschreibungen einzelner Orte siehe Franz Xaver SCHWEICKHARDT, *Darstellung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens [...]*, 34 Bde. (Wien 1831–1841).

88 NEUBER, Uebersicht, 19 f.

Beispiel sei das Dorf Walkersdorf am Kamp genannt, dessen 34 Häuser sich auf die Grundobrigkeiten Walkersdorf, Grafenegg, St. Andrä, Thurnthal und Gföhl (Jaidhof) verteilten, die Orts- und die Konskriptionsobrigkeit oblagen der Herrschaft Walkersdorf, während das Landgericht von der Herrschaft Grafenegg ausgeübt wurde.⁸⁹ Vereinzelt finden sich auch Extrembeispiele wie die Ortschaft Jedersdorf bei Seitenstetten, deren 193 Untertanenhäuser mit rund 1.200 Einwohnerinnen und Einwohner 29 verschiedenen Grundobrigkeiten unterstanden.⁹⁰

Die staatlichen Bemühungen, die unübersichtlichen Verwaltungsstrukturen auf lokaler Ebene zu entflechten und gewisse Kompetenzen bei einzelnen größeren Herrschaften für neu eingerichtete, territorial abgegrenzte Distrikte zu bündeln (z. B. durch die Einrichtung der Ortsgerichtsbarkeit oder der Steuerobrigkeiten), änderten nichts daran, dass auf der untersten Ebene die grundherrschaftliche Besitzstruktur ein maßgeblicher Faktor für die räumliche Einteilung der Verwaltungseinheiten war. Die Grundherrschaften blieben bis zuletzt Verwaltungseinheiten vormodernen Typs, es fehlte ihnen das für moderne Verwaltungen konstitutive „bürokratische Prinzip der Flächenhaftigkeit“ (O. Brunner) im Sinne einer territorialen Geschlossenheit der Verwaltungsbezirke und einer Ausschließlichkeit der Herrschaftsbefugnisse.⁹¹

Zur Fragmentierung trug auch der Umstand bei, dass die niederösterreichischen Grundherrschaften einen verhältnismäßig geringen Eigenbesitz hatten. So machte das Dominikalland nur 26,4 Prozent der gesamten produktiven Fläche aus, während dieser Wert in Böhmen bei 41,9 Prozent und in Mähren bei 35,4 Prozent lag. Noch größer war der Unterschied, wenn man nur das Ackerland vergleicht.⁹² Abgesehen von einigen größeren innovationsfreudigeren Gütern, vor allem im Weinviertel, war die landwirtschaftliche Produktion auf den grundherrschaftlichen Eigenbetrieben Niederösterreichs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Allgemeinen durch relative Rückständigkeit geprägt.⁹³ Noch um 1830 dominierte die traditionelle Dreifelderwirtschaft und auch das Industrieengagement der Grundherrschaften war

89 STEINIUS, Land-Schematismus 2, 360 f.

90 STEINIUS, Land-Schematismus 1, 328 f.

91 LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung, 114; OTTO BRUNNER, Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688 (Salzburg 1949) 318.

92 Vgl. MELVILLE, Adel, 28–30; siehe auch HERBERT KNITTLER, Agrarraum und Stadtraum. Ländliches und städtisches Wirtschaften im Waldviertel vom 16. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert. In: HERBERT KNITTLER (Hrsg.), Wirtschaftsgeschichte des Waldviertels (Horn 2006) 77–194, hier 187; ALOIS BRUSATTI, Herrenland und Bauernland im Viertel unter dem Wienerwald. Eine Untersuchung über das Verhältnis zwischen dem Dominikal- und Rustikalbesitz zur Zeit Josefs II. In: Unsere Heimat 27 (1956) 127–137.

93 ERNST BRUCKMÜLLER, Die Grundherren, die Bauern und die Revolution. Niederösterreichs Landwirtschaft im Vormärz und das Ende des Feudalismus. In: Hans Kudlich und die Bauernbefreiung in Niederösterreich. Hrsg. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (Wien 1983) 57–76, hier 57.

bescheiden. Deshalb überwogen bei den Einnahmen der meisten Herrschaften im Land unter der Enns – wie auch in den anderen österreichischen Ländern – die untertänigen Renten und Taxen gegenüber den Erträgen aus der Eigenwirtschaft.⁹⁴

Das Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Staat

Die Grundherrschaften unterstanden den Kreisämtern, die im Rahmen der thesianischen Staatsreform im Jahr 1753 als untergeordnete Instanz der Zentral- und Landesbehörden eingerichtet worden waren.⁹⁵ Es handelte sich bei deren Gründung um eine fundamentale Neuerung, weil damit die Zentralbehörden erstmals Zugriff auf die unterste Verwaltungsebene erhielten, wodurch das bis dahin bestehende Informationsmonopol der Grundherren über die lokalen Zustände durchbrochen wurde.⁹⁶ Die Kreisämter waren mit ihren territorial abgegrenzten Verwaltungsbezirken bis 1848 die einzige moderne staatliche Behörde auf der untersten Ebene, mit ihrer vornehmlich auf Kontrolle der Grundherrschaften sowie der landesfürstlichen Städte und Märkte ausgerichteten Agenda waren sie aber keine Lokalverwaltung im eigentlichen Sinn.⁹⁷ Nach veritablen Schwierigkeiten in den ersten Jahren, vor allem während des Siebenjährigen Krieges (1756–1763), wurden die Kreisämter nach 1763

94 Vgl. MELVILLE, Adel, 49 f., 53, 55–57.

95 Vgl. Ignaz BEIDTEL, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848, 2 Bde. (Innsbruck 1896–1898) hier Bd. 1, 30–34; Franz STUNDNER, Die Kreisämter als Vorläufer der politischen Behörden erster Instanz. In: Johannes GRÜNDLER (Hrsg.), 100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Österreich. Festschrift (Wien 1970) 9–17, hier 10–12; Heinrich RAUSCHER, Das Kreisamt des Viertels ober dem Manhartsberg und die Bezirkshauptmannschaft Krems a. d. Donau. In: Rudolf SAUER (Hrsg.), Kreisamt und Bezirkshauptmannschaft Krems a. d. Donau 1753–1850–1950 (Krems 1950) 19–66, hier 21 f.; Beiträge zur Geschichte der Niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räte dieser Behörde von 1501 bis 1896 (Wien 1897) 64–66; Instruktion der Kreishauptleute (24.7.1753). In: Codex Austriacus V, 782 f.

96 Josef REDLICH, Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches, Bd. 1: Der dynastische Reichsgedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündung der Reichsverfassung von 1861 (Leipzig 1920) 437 f. Allgemein zum Verhältnis von Staat und Grundherrschaft siehe Otto BRUNNER, Staat und Gesellschaft im vormärzlichen Österreich im Spiegel von I. Beidels Geschichte der Österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848. In: Werner CONZE (Hrsg.), Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848 (Stuttgart 1970) 39–78, insbes. 62–66.

97 REDLICH, Staats- und Reichsproblem, 431, 434 f. Zur Verwaltungspraxis Corinna von BREDOW, Die niederösterreichischen Kreisämter als Scharnier zwischen Landesregierung und Untertanen – Kommunikationsprozesse und Herrschaftspraxis. In: Stefan BRAKENSIEK, Corinna von BREDOW u. Birgit NÄTHER (Hrsg.), Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit (Berlin 2014) 25–36; Corinna von BREDOW, Gestaltungspotentiale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen Kreisämter 1753–1799. In: Arndt BRENDECKE (Hrsg.), Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure, Handlungen, Artefakte (Köln u. a. 2015) 210–221.

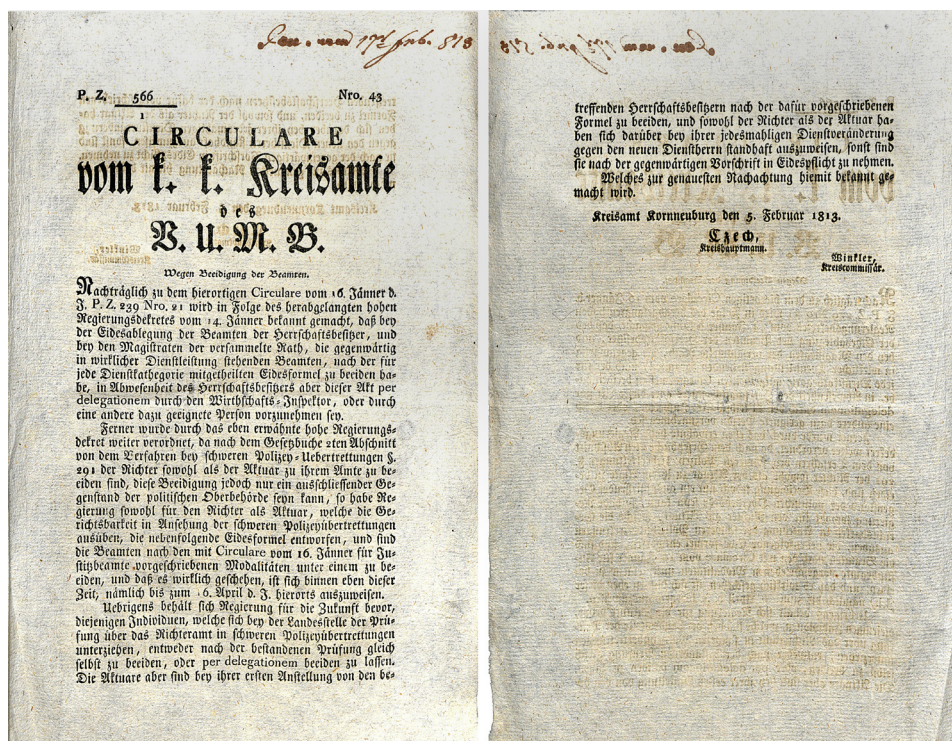


Abbildung 4: Zirkular des Kreisamtes des Viertels unter dem Manhartsberg über die Vereidigung der herrschaftlichen Beamten, 5. Februar 1813, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, SB Khevenhüller-Metsch/Riegersburg, Kt. 112, Nr. 31.

neu organisiert.⁹⁸ In der Folge wurde ihr Aufgabenbereich nach und nach immer weiter auf verschiedene Bereiche der inneren Verwaltung ausgedehnt, bis sie unter Joseph II. den Auftrag und die Organisation erhielten, die sie im Wesentlichen bis 1848 beibehielten.⁹⁹

In der Behördenhierarchie unterstanden die Kreisämter in der inneren Verwaltung der landesfürstlichen Niederösterreichischen Regierung, in Katastral-, Kontributions- und anderen Provinzialsachen hingegen dem ständischen Verordnenkollegium.¹⁰⁰ Die Sitze der Kreisamtsbezirke waren St. Pölten für das Viertel ober dem Wienerwald, Wien für das Viertel unter dem Wienerwald (bis 1819 Traiskirchen), Krems für das Viertel ober dem Manhartsberg und Korneuburg für

98 William D. GODSEY, *The Sinews of Habsburg Power. Lower Austria in a Fiscal-Military State 1650–1820* (Oxford 2018) 222–226, 254–256, 282.

99 Zu den Kreisämtern allgemein: BEIDTEL, *Staatsverwaltung* I, 30–34, 322 f.; weitere Literatur bei LÖFFLER, *Grundherrschaftliche Verwaltung*, 118 f.

100 Beiträge zur Geschichte, 77; STUNDNER, *Kreisämter*, 14; GODSEY, *Sinews*, 282.

das Viertel unter dem Manhartsberg.¹⁰¹ Seit 1783 waren die Verwaltungsgebiete der Kreisämter in jeweils drei Bezirke untergliedert, bei denen es sich aber nicht um eigenständige Verwaltungsdistrikte, sondern um eine Art interne Verwaltungseinteilung handelte.¹⁰²

Unter Joseph II. wurden mit den steigenden Aufgaben auch die Planstellen der Kreisämter erhöht.¹⁰³ An der Spitze stand der Kreishauptmann, der verpflichtet war, sein Viertel jährlich zu visitieren und ein Protokoll mit Verbesserungen an die Landesstelle einzusenden.¹⁰⁴ Die ihm unterstellten Kreiskommissäre hatten den Auftrag, im Frühling und im Herbst ebenfalls eine Visitationsreise in ihrem Bezirk zu machen.¹⁰⁵ Die Kreisbereisungen wurden allerdings im Jahr 1829 eingestellt.¹⁰⁶ Neben weiteren Verwaltungsbeamten kamen später auch Amtsträger mit speziellen Wirkungsbereichen wie ein Kreisarzt, ein Kreischirurg und eine Kreishebamme für das Gesundheitswesen sowie ein Kreisingenieur und ein Kreischechner, die für die Planung öffentlicher Bauten zuständig waren, dazu.¹⁰⁷

Die Kreisämter hatten eine wichtige Scharnierfunktion bei der Implementation staatlicher Normen und Anordnungen, indem sie diese mittels Kreisamtszirkulare an die Obrigkeiten weiterleiteten. Die Anzahl der Zirkulare variierte stark zwischen den Jahren, so fielen beispielsweise im Kreisamt ober dem Manhartsberg in manchen Jahren weniger als 100 Zirkulare an, in turbulenten Jahren wie z. B. im Kriegsjahr 1813 waren es mehr als 300.¹⁰⁸ Die Grundherrschaften waren ihrerseits verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Berichte über verschiedenste Verwaltungsbereiche wie die Sicherheitspolizei, die Landwirtschaft, die Nahrungsmittelpreise, den Kataster oder die Steuereinhebung an die Kreisämter zu übermitteln.¹⁰⁹ Die Berichte und Eingaben der Herrschaften machten auch den Großteil des Verwaltungsaufwandes der Kreisämter aus.¹¹⁰ Aus der Kanzlei einer großen Herrschaft wie Königstetten

101 STUNDNER, Kreisämter, 12, 15. Der Sitz des Kreisamts des Viertels unter dem Wienerwald befand sich zwischen 1782 und 1819 in Traiskirchen, das Viertel unter dem Manhartsberg hatte bis 1764 den Sitz in Gaunersdorf (heute Gemeinde Gaweinstal), danach bis 1774 in Würnitz. Zu den Sitzen des Viertels unter dem Manhartsberg siehe Wenzel Carl BLUMENBACH, *Neueste Landeskunde von Oesterreich unter der Ens*, 2 Bde. (Güns 1835) hier Bd. 2, 344 f.

102 STUNDNER, Kreisämter, 15.

103 Ebd., 14.

104 RAUSCHER, Kreisamt, 39 f.

105 STUNDNER, Kreisämter, 15; RAUSCHER, Kreisamt, 23.

106 PAULY, Darstellung, 155.

107 RAUSCHER, Kreisamt, 31–33; GOCHNAT, *Dominien-Schematismus*, 5–9. 1834 hatten die Kreisämter vier bis sechs Kommissäre und vier oder fünf Kanzlisten.

108 RAUSCHER, Kreisamt, 38. Zur Vorgehensweise beim Umlauf der Zirkulare HAUER, Darstellung 3, 4 f.

109 LÖFFLER, *Grundherrschaftliche Verwaltung*, 124.

110 Vgl. z. B. NÖLA, Kreisamt Viertel ober dem Wienerwald I, Hs. 1/167 und 1/168. Im Jahr 1825 langten beim Kreisamt des Viertels ober dem Wienerwald insgesamt 13.940 Schriftstücke ein.

gingen z. B. im Jahr 1825 insgesamt 173 Eingaben ein, wovon alleine 39 auf die Abstrafung von Untertanen wegen Verleumdung entfielen.¹¹¹

Mit den Reformen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, mit denen sich auch die Ansicht durchgesetzt hatte, dass es sich bei der inneren Verwaltung und der Gerichtsbarkeit nicht um ein aus dem Untertänigkeitsverhältnis abgeleitetes, sondern um ein vom Landesfürsten delegiertes Recht handelte,¹¹² stiegen auch die Verpflichtungen der Herrschaftsverwaltung massiv an. Zu nennen wären hier beispielsweise verschiedene Aspekte der inneren Verwaltung, der Ausbau und die Instandhaltung von Infrastruktur oder das Berichtswesen.¹¹³ Vor allem für kleinere Herrschaften waren die Anforderungen kaum zu erfüllen. Die Übertragung von immer mehr mit Kosten verbundenen Aufgaben ließ unter den Herrschaftsbesitzern zunehmend die Ansicht reifen, dass es vorteilhafter wäre, Rechtspflege, Polizei und innere Verwaltung an den Staat abzugeben.¹¹⁴ Das niederösterreichische Verordnenkollegium stellte in diesem Sinne im Jahr 1833 den Antrag, „einem der wichtigsten Zeitbedürfnisse nachzukommen“ und die ländliche Kriminaljustiz und die Polizei zu verstaatlichen.¹¹⁵ Zwei Jahre später erklärte das Gremium ergänzend, dass die Dorfobrigkeiten außerstande seien, die an die Polizei gestellten Forderungen – konkret ging es dabei um die Abschiebung von Bettlern – zu erfüllen.¹¹⁶ Die Stände sträubten sich vor allem dagegen, die mit den neu hinzukommenden Verwaltungsaufgaben verbundenen Kosten zu tragen, was sie, um Präjudizien vorzubeugen, dazu veranlasste, strittige Einzelfälle wie beispielsweise die angeordnete Aufstellung von hölzernen Wegweisern zu Grundsatzfragen über die Kompetenzverteilung zu machen.¹¹⁷ Im Zuge dieser Kontroversen forderten die Stände mehrfach die Einrichtung einer „allgemeinen Staatsanstalt“ für die Besorgung der öffentlichen Sicherheit. Im Übrigen brachten sie das Argument vor, dass sie die Polizeiverwaltung freiwillig und aus patriotischer Gesinnung übernommen hätten und deswegen nicht verpflichtet seien, diese alleine zu finanzieren. Den staatlichen Behörden war durchaus bewusst, dass der Dysfunktionalität der herrschaftlichen Polizeiverwaltung strukturelle Ursachen zu Grunde lagen, sie vertrösteten aber regelmäßig auf bessere Zeitumstände

111 NÖLA, Kreisamt Viertel ober dem Wienerwald I, Hs. 169, Hauptindex, Herrschaft Königstetten. Königstetten hatte 1.813 untertänige Familien, eine kleinere Herrschaft wie Kirnberg mit 282 untertänigen Familien hatte z. B. immerhin 75 Eingaben in diesem Jahr. Zu den Herrschaften SCHWEICKHARDT, Darstellung VOWW 1, 15 f. und 2, 158.

112 RIEGER, Grundherrschaft, 34.

113 Vgl. LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung, 124.

114 FEIGL, Grundherrschaft, 264; Alois BRUSATTI, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten in der Zeit von 1780–1848. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 45 (1958) 505–516, hier 507, 512; BEIDTEL, Staatsverwaltung 2, 268, 384.

115 Viktor BIBL, Die niederösterreichischen Stände im Vormärz. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Revolution des Jahres 1848 (Wien 1911) 131–134.

116 Ebd., 120 f.

117 Ebd., 129–143, zu den Wegweisern 130, 138.

für eine Reform.¹¹⁸ Ein grundlegender Umbau der unteren Verwaltungsebene scheiterte hingegen an der im Staatsrat vorherrschenden Maxime, das Staatsgefüge nicht zu verändern.¹¹⁹

Konflikte zwischen Grundherrschaft und Untertanen

Im Rahmen der josephinischen Untertanengesetzgebung wurde ein geregeltes Verfahren bei Streitfällen zwischen Untertanen und Obrigkeiten eingeführt. Allfällige Beschwerden von Untertanen waren an einem Amtstag im Beisein von Zeugen bei der Obrigkeit anzubringen. Bei Nichtergehen eines Bescheides oder im Falle einer unbefriedigenden Entscheidung konnten sich die Untertanen an die zweite Instanz, das Kreisamt, wenden, das nach Anhörung der Herrschaft und Beibringung von Beweismitteln in jenen Streitfällen, die „politische“ Angelegenheiten betrafen, zu entscheiden hatte. Gegen einen Bescheid des Kreisamtes konnte bei der Landesstelle und in weiterer Instanz bei der Hofstelle Rekurs eingebracht werden.¹²⁰ Falls es sich hingegen um eine Zivilrechtssache handelte, wurde die Angelegenheit an die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprokuratur bzw. an den bei dieser Behörde seit 1783 angesiedelten Untertansadvokaten übermittelt, der für die unentgeltliche Vertretung von Untertanen in Zivilprozessen gegen die Grundobrigkeit zuständig war.¹²¹

Reglementiert wurden auch die Strafbefugnisse der Obrigkeiten. Aufwiegler oder Personen, die sich der gewalttätigen Widersetzung, der Störung der allgemeinen Ruhe oder eines Übergriffs auf einen Herrschaftsbeamten schuldig gemacht hatten, waren dem Landgericht zu überstellen. Strafverfahren gegen Untertanen durften von der Herrschaft nur in Anwesenheit zweier Zeugen und des Dorfrichters durchgeführt werden. Als Strafmaßnahmen waren Arrest, öffentliche Strafarbeit oder die Abstiftung von Haus und Hof vorgesehen, allerdings war für die Verhängung eines Arrests von mehr als acht Tagen oder einer Abstiftung zwingend eine kreisamtliche Genehmigung einzuholen.¹²² Wenn die im Strafpapent vorgesehenen Zwangsmittel zur Durchsetzung von Anordnungen und gegen widersetzliches Verhalten

118 Ebd., 149–154, 156, 161.

119 BRUSATTI, Stellung, 512; BIBL, Stände, 120 f.

120 Untertanen(verfahrens)patent (1.9.1781). In: KROPATSCHEK, Handbuch 1, 27–45; PAULY, Darstellung, 168–180; VILFAN, Agrarsozialpolitik, 26; BEIDTEL, Staatsverwaltung 1, 312 f. Ausführlich Joseph KROPATSCHEK (Hrsg.), Oesterreichs Staatsverfassung, vereint mit den zusammengezogenen Gesetzen [...], 10 Bde. (Wien 1794–1799), hier Bd. 5, 359–428.

121 Helmut GEBHARDT, Zur Einrichtung der Untertansadvokaten von 1750–1848. In: Kurt EBERT (Hrsg.), Festschrift zum 80. Geburtstag für Hermann Baltl (Wien 1998) 139–154, hier 144–149; PAULY, Darstellung, 157 f.

122 Untertanenstraftpapent (1.9.1781). In: KROPATSCHEK, Handbuch 1, 48–53; VILFAN, Agrarsozialpolitik, 26 f.; HAUER, Darstellung 2, 75 f., 79–81; PAULY, Darstellung, 151–154.

der Untertanen nicht ausreichten, konnten die Herrschaften beim Kreisamt Militärassistenten anfordern. Mit Ausnahme von dringenden Fällen musste der Kreishauptmann für den militärischen Assistenzeinsatz eine Bewilligung bei der Landesstelle einholen, wo durch das Generalkommando der Auftrag an den kommandierenden Offizier vor Ort erteilt wurde.¹²³ In der Praxis war die Androhung eines militärischen Assistenzeinsatzes ein probates Disziplinierungsinstrument, zumal die als schuldig befundenen Untertanen für die Verpflegung der eingesetzten Soldaten aufzukommen hatten. Von der Militärassistenten zu unterscheiden ist die Militärexecution, bei der es sich um ein Zwangsmittel zur Einbringung rückständiger Steuerschulden handelte.¹²⁴

Abgesehen von der Untertanengesetzgebung griff der Staat seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch immer mehr in die innere Organisation der herrschaftlichen Verwaltung ein. Die verschiedenen Beamten, die mit „öffentlichen“ Verwaltungsaufgaben oder der Gerichtsbarkeit betraut waren, mussten verschiedene Prüfungen absolvieren und sie hatten je nach Aufgabenbereich beim Kreisamt oder beim Appellationsgericht einen Eid abzulegen. In ihrer Amtsführung waren die Herrschaftsbeamten ausschließlich an landesfürstliche Gesetze gebunden, während den Grundherren – sofern diese nicht selbst die vorgeschriebenen Examen abgelegt hatten und die Verwaltung persönlich ausübten – jeglicher Einfluss auf deren Tätigkeit untersagt wurde. Mit diesen Maßnahmen wurde die grundherrschaftliche Verwaltung nach und nach im Sinne einer Auftragsverwaltung als unterste Ebene in den staatlichen Behördenaufbau integriert.¹²⁵ Abgesehen von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu den Ämtern hatten die Grundherren bei der Auswahl des Personals freie Hand, es gab auch keine Vorgaben zum hierarchischen Aufbau der herrschaftlichen Verwaltung oder zu den Funktionsbezeichnungen der Amtsträger. Die Grundherren mussten aber für die Besoldung der Beamten aufkommen und sie hafteten auch für deren Verfehlungen.¹²⁶

Mit der Professionalisierung der herrschaftlichen Verwaltung und der vermehrten staatlichen Regulierung verschob sich in der Verwaltungspraxis die Macht über die

123 HAUER, Darstellung 2, 82; PAULY, Darstellung, 154 f.

124 PAULY, Darstellung, 154 f. Militärexecutionen wurden vom Kreisamt bewilligt. Die Exekutionsgebühr richtete sich nach der Steuerschuld, ein Teil ging an die ständische Kasse zur Schuldentilgung und ein Teil als Taggeld an die Soldaten, die auch einquartiert werden mussten. Vgl. ÖStA, AVA, FA Harrach, WA Kt. 2332, Exekutions-Bewilligungs-Bollete, 2.10.1840, Bewilligung Militärexecution Herrschaft Rohrau, 2.10.1840.

125 LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung, 121–123; BEIDTEL, Staatsverwaltung 1, 161–163; BRUSATTI, Stellung, 506; Josef LÖFFLER, Die Verwaltung der Herrschaften und Güter der Fürsten von Liechtenstein in den böhmischen Ländern (von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948). In: Christoph Maria MERKI u. Josef LÖFFLER (Hrsg.), Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Güter, Rechte, Verwaltung (Vaduz 2013) 270 f., 272 f.

126 HAUER, Darstellung 2, 10 f.

Untertanen zunehmend von den Grundherren auf deren Beamte.¹²⁷ Diese genossen im Allgemeinen einen schlechten Ruf, in zeitgenössischen Theaterstücken oder in der politischen Memoirenliteratur wurden sie häufig stereotyp als willkürliche Ausbeuter dargestellt.¹²⁸ Auch staatlicherseits dürfte ein eher negatives Bild der herrschaftlichen Beamten vorgeherrscht haben.¹²⁹ Selbst ein von der Landesregierung approbiertes Handbuch wie Ferdinand Hauers *Praktische Darstellung der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze* lässt einen gewissen Misstrauensvorschluss gegenüber den Herrschaftsbeamten erkennen, wenn es dort heißt: „Der hohe und schöne Beruf Schutzwähre wider die Anmaßungen der Obrigkeiten gegen die Untertanen zu seyn, wurde vorzüglich zunächst den Kreisämtern zu Theil.“¹³⁰

Wenngleich sich die Beamten in einem Korsett staatlicher Regulative bewegten, waren sie bis zuletzt grundherrschaftliche Amtsträger und als solche traten sie auch in ihrer Amtsführung gegenüber den Untertanen in Erscheinung. Es waren beispielsweise bei allen Verwaltungs- und Gerichtshandlungen ausschließlich herrschaftliche Siegel in Verwendung¹³¹ und in den Amtskanzleien fanden sich in der Regel mit Ausnahme der Anschlagtafel keine Hoheitszeichen, die den Normunterworfenen ein Verwaltungshandeln in staatlichem Auftrag verdeutlicht hätten.¹³² Die Handlungsspielräume der Herrschaftsbeamten waren in der alltäglichen Verwaltungspraxis durchaus groß. So entschieden beispielsweise bis zur Einführung eines Lossystems im Jahr 1827 in der Praxis die grundherrschaftlichen Beamten die Reihenfolge der Assentierung und somit wer von den Konskribierten tatsächlich zum Militär eingezogen wurde.¹³³ Die „arbiträre Gewalt“ der Herrschaftsbeamten zeigte sich aber auch in zahlreichen anderen Ermessensentscheidungen wie der Vergabe von Darlehen aus der Waisenkasse an die Untertanen, der Erteilung von Gewerbeberechtigungen oder der Festlegung von Ort und Datum der Robot.¹³⁴

127 BRUSATTI, Stellung, 506 f.

128 Ebd., 508; Hans KUDLICH, Rückblicke und Erinnerungen, 3 Bde. (Wien 1873) hier Bd. I, 51. Siehe auch LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung, 126; Herbert KNITTLER, Korrupt oder innovativ. Zum Erscheinungsprofil des Herrschaftsverwalters in der Frühen Neuzeit. In: Ernst BRUCKMÜLLER u. Vincenc RAJŠP (Hrsg.), Vilfanov Zbornik. Pravo-Zgodovina-Narod [Recht-Geschichte-Nation] (Ljubljana 1999) 275–289.

129 Viktor BIBL, Das Robot-Provisorium für Niederösterreich vom 20. Juni 1796. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Agrarpolitik unter Kaiser Franz I. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 7 (1908) 235–275, hier 241, 252.

130 HAUER, Darstellung 2, 88.

131 Den Justiziaren war explizit verboten, das k. k. Siegel zu verwenden. BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß I/2, 161.

132 LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung, 125 f.

133 HOCHEDLINGER, Austria's Wars of Emergence. War, State and Society in the Habsburg Monarchy 1683–1797 (London 2003) 294; WREDE, Geschichte I, 105. Siehe auch KUDLICH, Rückblicke I, 59–61.

134 Albrecht TEBELDI [Pseudonym von Carl BEIDTEL], Die Geldangelegenheiten Oestreichs (Leipzig 1848) 216.

[illegible]

Abbildung 5: Robotregister der Herrschaft Bruck an der Leitha. In den Spalten sind die abgeleisteten Robottage der Untertanen für die nach Monaten gegliederten Tätigkeiten eingetragen, 1842. Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, FA Harrach, WA Bücher Ö Gb 028.

Die Robotforderungen waren ein ständiger Quell von Konflikten zwischen Herrschaften und einzelnen Untertanen bzw. ganzen Untertanengemeinden.¹³⁵ Seit der Regierungszeit Maria Theresias und dann verstärkt unter Joseph II. gab es staatlicherseits Bemühungen, auf Basis freiwilliger Übereinkünfte die Robotleistungen durch Geldforderungen zu ersetzen.¹³⁶ Mit der Urbarial- und Steuerreform Josephs II. wurden alle Untertansschuldigkeiten in Geldleistungen umgewandelt. Nachdem diese allerdings nach wenigen Monaten wieder zurückgenommen werden

135 Vgl. z.B. die zahlreichen Fälle in ÖStA, AVA, Inneres, Hofkanzlei, Allgemein A Kt. 1186 und Kt. 1253.

136 Friedrich LÜTGE, Die Robot-Abolition unter Kaiser Joseph II. In: Heinz HAUSHOFER (Hrsg.), Wege und Forschungen der Agrargeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Günther Franz = Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 3 (Frankfurt am Main 1967) 153–170; VILFAN, Agrarsozialpolitik, 10 f.; BIBL, Das Robot-Provisorium, 237 f.; zur Robotablöse im Waldviertel KNITTLER, Agrarraum, 192 f.

musste, ging man erneut zu einem System der freiwilligen Robotablöse über.¹³⁷ Das Robotablösungspatent vom 1. September 1798 ging grundsätzlich von der Vertragsfreiheit aus, doch mussten Ablösungsverträge vom Kreisamt bestätigt werden. Diesem war auch aufgetragen, von Amts wegen darauf zu achten, dass die Untertanen dabei nicht übervorteilt wurden.¹³⁸ Unterschieden wurde zwischen der unbefristet geltenden Robotabolition und der Robotrestitution als Ablöse auf Zeit,¹³⁹ wobei vor allem die Verlängerung oder Aufkündigung der befristeten Robotablöse häufig der Ausgangspunkt für Auseinandersetzungen war. Die Robot galt zwar als ineffizient,¹⁴⁰ mit der Intensivierung der dominikalen Eigenwirtschaft vieler Grundherren im Zuge der Mitte der 1820er Jahre einsetzenden Getreidepreissteigerungen und der damit verbundenen Änderung der Wirtschaftsweise hin zu Getreide- und Zuckerrübenanbau war aber Arbeitskraft gefragt. Mit der Umstellung verschwand auch die Brache, wodurch das herrschaftliche Vieh häufig gemeinsam mit den Tieren der Untertanen geweidet wurde, was ebenso konflikträchtig war.¹⁴¹ Eine größere Auseinandersetzung dieser Art ereignete sich im Jahr 1834, als Untertanen der Herrschaft Rastenbergraben und später auch der Herrschaften Ottenstein und Brunn am Walde das Weiden der herrschaftlichen Schafe auf den Gemeindeäckern verweigerten und die Schafe vertrieben. In der Herrschaft Schiltern kam es in vier Gemeinden zu einer kollektiven Robotverweigerung, die vom Kreisamt und der Landesregierung zunächst mit der Entsendung eines Kommissärs beantwortet wurde. Nachdem dessen Versuche, die Untertanen in Einzelunterredungen zu überzeugen, gescheitert waren, zwang er diese mittels militärischen Assistenzeinsatzes, Verhaftungen und Prügelstrafen zum Einlenken.¹⁴² Diese Vorgänge riefen offenbar unter den Herrschaftsbesitzern Zweifel hervor, ob die Einhebung der untertänigen Abgaben auf Dauer noch realisierbar sei, weshalb zunehmend eine Ablösung der Bezugsrechte diskutiert und im Jahr 1843 durch einen Landtagsbeschluss (gegen den Widerstand der Prälaten) schließlich auch die Bereitwilligkeit dazu ausgesprochen wurde.¹⁴³ Bei den Diskussionen im Reichstag im Jahr 1848 war dann auch weniger die grundsätzliche

137 Zur josephinischen Urbarialreform siehe Roman ROZDOLSKI, *Die große Steuer- und Agrarreform Josefs II. Ein Kapitel zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte* (Warszawa 1961); BEIDTEL, *Staatsverwaltung* 1, 370–372, 427 f.

138 RIEGER, *Untertans- und Urbarialverhältnisse*, 58.

139 BARTH-BARTHENHEIM, *Rechtsverhältnisse*, 612–618.

140 Jerome BLUM, *Noble Landowners and agriculture in Austria 1815–1848. A study in the origin of the peasant emancipation of 1848* (Baltimore 1948) 192–202; WINKELBAUER, *Robot*, 94 f.

141 BRUCKMÜLLER, *Sozialgeschichte*, 214.

142 BIBL, *Stände*, 111–116; Helmut REINALTER, *Die bürgerliche und demokratische Opposition in der Habsburgermonarchie nach 1815*. In: Helmut REINALTER (Hrsg.), *Demokratische und soziale Protestbewegungen in Mitteleuropa 1815–1848/49* (Frankfurt am Main 1986) 77–104, hier 89 f.; BRUCKMÜLLER, *Grundherren*, 69.

143 BRUCKMÜLLER, *Grundherren*, 69 f.

Frage der Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses umstritten, sondern es ging vielmehr darum, wie die Entschädigung zu regeln sei.¹⁴⁴

Staatsmacht und Grundherrschaft

Die staatlichen Zentralbehörden hatten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit der Einrichtung der Kreisämter und der zunehmenden Expansion von deren Aufgabenbereichen ihr Machtpotential im lokalen Kontext konsequent ausgeweitet.¹⁴⁵ Es handelte sich dabei bis 1848 aber um eine Form kollektiver Macht,¹⁴⁶ die der Staat gemeinsam mit den Grundherrschaften über die Untertanen ausübte. Dem Staat oblagen die Gesetzgebung, die Kontrolle der in seinem Auftrag tätigen Herrschaftsverwaltungen und der Instanzenweg. Außerdem stärkte er im Sinne extensiver Macht sein „Vermögen, eine große Zahl von Menschen über weite Räume hinweg zu organisieren“,¹⁴⁷ indem sich die Zentralbehörden durch die Erstellung von Steuerkatastern, durch Mappierungsprojekte und durch Volkszählungen Informationen über lokale Verhältnisse besorgten, wodurch es diesen überhaupt erst möglich wurde, lokalen Zuständen mit eigenen Steuerungsabsichten zu begegnen.¹⁴⁸ Die unmittelbare Vollziehung der Gesetze und das praktische alltägliche Verwaltungshandeln verblieben hingegen bis 1848 größtenteils bei den Grundherrschaften, die mit ihrer Eigenwirtschaft, mit den grundherrschaftlichen Renten und in ihrer Funktion als lokale Kreditgeber in ihrer Region auch beträchtliche ökonomische Macht innehatten,¹⁴⁹ wenngleich die grundherrschaftliche Kontrolle über die wirtschaftlichen Ressourcen in Niederösterreich bei weitem nicht an das Ausmaß in den böhmischen Ländern heranreichte.

Die Macht des Staates über die Untertanen auf dem flachen Land war nur durch die Mitwirkung der Grundherrschaften, die freilich durch die zunehmende Integration der Herrschaftsverwaltungen in den staatlichen Behördenaufbau und durch Eingriffe in deren innere Verwaltungsorganisation mit Nachdruck herbeigeführt wurde, realisierbar. Deren Möglichkeiten waren wiederum vor allem dadurch begrenzt, dass sie selbst kaum über jene Machtmittel verfügten, mit denen die Einhaltung von Normen oder die Durchsetzung von Anordnungen – vor allem im Falle

144 Helmut RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatszerfall in der Habsburgermonarchie = Österreichische Geschichte (1804–1914) (Wien 1997) 284.

145 John DEAK, Forging a multinational state. State making in Imperial Austria from Enlightenment to the First World War (Stanford 2015) 46–49.

146 Vgl. Michael MANN, Geschichte der Macht, Bd. 3: Die Entstehung von Klassen und Nationalstaaten, Teil 1 (Frankfurt am Main, New York 1998) 15.

147 Ebd., 17.

148 LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung, 119–122.

149 Vgl. Werner DROBESCH, Grundherrschaft und Bauer auf dem Weg zur Grundentlastung. Die „Agrarrevolution in den innerösterreichischen Ländern“ (Klagenfurt 2003) 148.

kollektiven Widerstandshandelns – auch mittels der Anwendung von physischer Gewalt hätte erzwungen werden können. Diesbezüglich waren ihnen mit der Untertanengesetzgebung auch normativ enge Grenzen gesetzt.

Der Einsatz militärischer Zwangsmittel oblag längst der alleinigen Verfügungsgewalt staatlicher Stellen, die Grundherrschaften konnten lediglich einen Assistenzeinsatz anfordern. Sie hatten aber insofern einen konkreten Anteil an der militärischen Macht des Staates, als sie in der Praxis als Konskriptionsobrigkeiten ihren Handlungsspielraum bei der Rekrutierung als Disziplinierungsinstrument gegen unliebsame Untertanen einsetzen konnten.

Die bedeutendste Maßnahme im Rahmen des für das 19. Jahrhundert postulierten „Vordringens des Staates in die Fläche“¹⁵⁰ war die Erstellung des Franziszeischen Katasters, mit dem nicht nur das Steuersystem grundlegend reformiert und der Einfluss der Stände auf das Steuerwesen zurückgedrängt wurde, die Zentralbehörden erschlossen damit auch eine große Menge an aggregierten Daten über die sozialen und ökonomischen Verhältnisse auf dem flachen Land.¹⁵¹ Was allerdings die Verwaltungs- und die Gerichtsorganisation betrifft, geriet die Machterweiterung des Staates zulasten der Grundherrschaft nach der Regierungszeit Josephs II. weitgehend ins Stocken,¹⁵² im Gegenteil: Trotz wachsender Nachfrage nach einer Ausdehnung staatlicher Macht von unerwarteter Seite – die niederösterreichischen Grundherren hatten in den beiden Jahrzehnten vor der Grundentlastung aus Kosten-Nutzen-Überlegungen und im Bewusstsein, dass die Untertansverfassung zu einem Anachronismus geworden war, mehrfach gefordert, ihre Herrschaftsbefugnisse an den Staat zu übertragen –, zeigte dieser aus finanziellen Erwägungen und aus konservativem politischem Kalkül bis zur Revolution von 1848 keine Ambitionen, Gerichtsbarkeit und innere Verwaltung zu verstaatlichen.

Josef Löffler, Mag. Dr., Studium der Geschichte an der Universität Wien; seit 2018 Universitätsassistent für Österreichische Geschichte am Institut für Österreichische Geschichtsforschung. Forschungsschwerpunkte: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie, Grundherrschaft und bäuerliche Gemeinde, Geschichte und materielle Kultur des habsburgischen Adels.

150 Vgl. dazu Jörg GANZENMÜLLER u. Tatjana TÖNSMEYER, Einleitung: Vom Vorrücken des Staates in die Fläche. Ein europäisches Phänomen des langen 19. Jahrhunderts. In: Jörg GANZENMÜLLER u. Tatjana TÖNSMEYER (Hrsg.), Vom Vorrücken des Staates in die Fläche. Ein europäisches Phänomen des langen 19. Jahrhunderts (Köln, Weimar, Wien 2016) 7–31.

151 LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung, 120 f.

152 Vgl. ebd., 117 f.